



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ulrich Leiner, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Kerstin Celina, Christine Kamm, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen schützen: Kontrollsystem verbessern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Art. 12 und 13 des Gesetzes zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflWoqG) festzuschreiben, dass eine Beratung bei erstmaliger Feststellung der Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes erfolgt, die darauffolgende Kontrolle zeitnah erfolgen muss und bei wiederholter Feststellung der Mängel eine Anordnung erlassen werden muss. Werden erhebliche Mängel festgestellt, müssen Anordnungen sofort ergehen.

Begründung:

Die Vorfälle in der Seniorenresidenz Schloss Gleusdorf haben gezeigt, dass Verbesserungen am derzeitigen Kontroll- und Bewertungssystem erforderlich sind. Grundsätzlich gilt es, in den Pflegeeinrichtungen noch stärker eine Kultur des Hinschauens und eine Atmosphäre des Vertrauens zu schaffen, die dazu ermutigen, dass Auffälligkeiten und erst recht Missstände von Pflegekräften und von Angehörigen offen angesprochen werden. Dies wäre ein ganz entscheidender Beitrag auch zur Verhinderung künftigen Fehlverhaltens.

Das Ziel muss sein, möglichst frühzeitig Informationen über Missstände und schwerwiegende Vorwürfe gegenüber Pflegeheimen zu entdecken, zu bekommen und schließlich rasch zu beheben.

Aufgrund der Prüfung des Vorgehens der zuständigen Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) hat sich gezeigt, dass eine klare gesetzliche Abgrenzung des bestehenden Beratungsauftrags der FQA von den konkreten ordnungsrechtlichen Maßnahmen erforderlich ist (siehe Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Kerstin Celina vom 13. Februar 2017 Drs. 17/15517).

Mit dem Inkrafttreten des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PflWoqG) im August 2008 sollte die Beratung der Einrichtungen im Mittelpunkt der Begehungen durch die FQA stehen. Den FQA wurde durch das Gesetz zunächst die Möglichkeit eröffnet, Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen, wenn Zweifel bestehen, dass die durch das Gesetz vorgegebenen Qualitätsanforderungen erfüllt werden. Es wird der Grundsatz festgeschrieben, dass bei der Feststellung von Mängeln zunächst eine Beratung erfolgen soll. Dies gilt auch bei wiederholter Feststellung des Mangels.

Hier muss ein Umdenken dringend stattfinden. Es muss im Gesetzestext festgeschrieben werden, dass eine Beratung bei erstmaliger Feststellung des Mangels erfolgt, aber bei wiederholter Feststellung eine Anordnung erfolgen muss – und nicht wie jetzt erfolgen kann. Im derzeit gültigen Gesetz ist es der FQA überlassen, wann sie eine Anordnung bei Feststellung eines Mangels erlässt bzw. wie lange sie auf die Beratung der Einrichtung setzt. Werden erhebliche Mängel festgestellt, müssen Anordnungen sofort von der zuständigen Behörde erlassen werden.

Darüber hinaus muss auch an dem schnellen und reibungslosen Informationsaustausch und der engen Kooperation zwischen den Behörden gearbeitet werden sowie auch die enge Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) und den zuständigen FQA verbessert werden.